

12. November 2016

**Stellungnahme von AT&T im Rahmen der Anhörung zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation durch die BNetzA**

AT&T freut sich, im Rahmen der *Anhörung zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation* und der für Zwecke der Konsultation in Mitteilung Nr. 1285/2016, Amtsblatt Nr. 19 vom 12. Oktober 2016 veröffentlichten damit zusammenhängenden Dokumente und Entscheidungen, wie folgt Stellung nehmen zu können. AT&T hat bereits zu den früheren hiermit in Verbindung stehenden Veröffentlichungen der BNetzA, nämlich zum *Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSI)*, Mitteilung Nr. 982/2015, Amtsblatt Nr. 16/2015 vom 26.08.2015 sowie zur *Anhörung über einen zukünftigen Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSI)* Mitteilung Nr. 819/2014, Amtsblatt Nr. 15/2014 vom 20.08.2014, Stellung genommen.

**I. Der Vorschlag der BNetzA, die Nutzung der E.164-Nummern auch exterritorial zuzulassen, wirkt in Bezug auf das *Internet der Dinge* innovationsfördernd**

AT&T begrüßt das Vorhaben der BNetzA, Deutschlands *Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste* mit der Absicht, die exterritoriale Nutzung von Rufnummern (d. h. von E.164-Nummern) für M2M-Kommunikationen zuzulassen, weiter zu liberalisieren. Die ausdrückliche und uneingeschränkte Gestattung der Nutzung ausländischer Nummern für M2M-Anwendungen in Deutschland sowie die Nutzung deutscher Nummern außerhalb Deutschlands erhöhen die Chancen für umfassende und innovative Lösungen zum Vorteil von Wirtschaft, Verbrauchern und Gesellschaft. Diese vorausschauende Maßnahme der BNetzA erkennt und nutzt die globale Ausrichtung des *Internet der Dinge* (auch *Internet of Things* oder *IoT* genannt), bei der die M2M-Kommunikation eine wesentliche Rolle spielt.

AT&T stellt fest, dass der Vorschlag der BNetzA, ausländische Rufnummern, die entweder permanent in einem Telekommunikationsnetz in Deutschland eingerichtet sind oder im Wege des permanenten Roaming<sup>1</sup> genutzt werden, ausdrücklich zuzulassen, dem allgemeinen Meinungsbild zu diesem Thema in der Region entspricht. Beispielsweise hat das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) nach umfassender Untersuchung und Beratung mit der Wirtschaft unter dem Titel *Enabling the Internet of Things* einen Bericht mit Empfehlungen

---

<sup>1</sup> Entwurf Entscheidung *Exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation*. Siehe [http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Entwurf\\_Vfg\\_ExterritorialeNutzung.pdf;jsessionid=B3A309244E321303C5CDCB48E1F7361B?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Entwurf_Vfg_ExterritorialeNutzung.pdf;jsessionid=B3A309244E321303C5CDCB48E1F7361B?_blob=publicationFile&v=2) unter 2.2.

veröffentlicht.<sup>2</sup> Das GEREK bezeichnet Rufnummern und IP-Adressen als wesentliche Ressourcen für die Unterstützung des *IoT* und kommt zu dem Schluss, dass die exterritoriale Nutzung von Rufnummern eine sinnvolle Herangehensweise für die Ermöglichung von Diensten der M2M-Kommunikation darstellt.<sup>3</sup> Durch die Angleichung der Nutzungsrichtlinien für ausländische Rufnummern und ausländische IMSIs sorgt der Vorschlag der BNetzA zudem für Kontinuität bei der Überwachung der zur Verfügung stehenden Nummerierungsressourcen.

## **II. Die von der BNetzA vorgeschlagene Anzeigepflicht für die exterritoriale Nutzung von E.164-Rufnummern ist nicht notwendig**

Im Gegensatz zu der kürzlich veröffentlichten Verwaltungsvorschrift über die exterritoriale Nutzung von IMSIs<sup>4</sup> schlägt die BNetzA hauptsächlich aufgrund von Erwägungen zur öffentlichen Sicherheit vor, eine Anzeigepflicht für die exterritoriale Nutzung von Rufnummern einzuführen.<sup>5</sup> AT&T legt nachfolgend dar, dass in Bezug auf solche Erwägungen zur öffentlichen Sicherheit klare Unterschiede zwischen M2M-Diensten und traditionellen Telefoniediensten bestehen. Daher sollte die BNetzA aus demselben Grund, aus dem sie für die exterritoriale Nutzung von IMSIs, die für M2M-Dienste eingesetzt werden, keine Anzeigepflicht vorschreibt, auf eine solche Anzeigepflicht auch für ausländische Rufnummern verzichten.

Erstens verlangt die BNetzA nicht, dass die exterritoriale Nutzung von IMSIs für M2M-Anwendungen bei der Regulierungsbehörde gesondert und spezifisch angezeigt werden muss. Nach Überprüfung ihres

---

<sup>2</sup>GEREK, *Report on Enabling the Internet of Things*, Bericht BoR 16(39), 12. Februar 2016 unter [http://berec.europa.eu/eng/document\\_register/subject\\_matter/berec/reports/5755-berec-report-on-enabling-the-internet-of-things](http://berec.europa.eu/eng/document_register/subject_matter/berec/reports/5755-berec-report-on-enabling-the-internet-of-things)

<sup>3</sup> Ebd. auf S. 17.

<sup>4</sup> Verfügung Nr. 33/2016 vom 15. Juni 2016, *Exterritoriale Nutzung von ausländischen Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation*, unter

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/Areas/Telecommunications/NumberManagement/TechnicalNumbers/IMSI\\_Extra-territorial.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/EN/BNetzA/Areas/Telecommunications/NumberManagement/TechnicalNumbers/IMSI_Extra-territorial.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>5</sup> „Hierbei besteht ein wesentlicher Unterschied darin, dass bei der Nutzung von ausländischen Rufnummern in Deutschland sowie bei der Nutzung von deutschen Rufnummern für Mobile Dienste außerhalb Deutschlands eine Anzeigepflicht geplant ist, auf die bei IMSIs verzichtet wurde. Bei Rufnummern ist eine solche Anzeigepflicht jedoch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Führen einer Kundendatei (§ 111 TKG) und der daraus folgenden Beauskunftung (§§ 112 ff. TKG) für jeden auf dem deutschen Markt befindlichen Telekommunikationsdienst.“ *Siehe* Mitteilung Nr. 1285/2016, Amtsblatt Nr. 19 vom 12.10.2016, *Anhörung zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation*, unter

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Anhoerungsmittteilung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Anhoerungsmittteilung.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

früheren Standpunkts<sup>6</sup> teilte die BNetzA mit, dass auf Grundlage der Rückmeldungen aus der Wirtschaft eine solche Anzeigepflicht zu komplex wäre und eine abschreckende Wirkung haben könnte und in den Bereichen IoT und M2M-Dienste daher nicht innovationsfördernd wirken würde. In ihrer endgültigen Analyse legte die BNetzA fest, dass ein vereinfachter und gestraffter Ansatz für die exterritoriale Nutzung von IMSIs für die Wachstumschancen Deutschlands im Bereich M2M-Kommunikation am günstigsten wäre. AT&T möchte die BNetzA ersuchen, bei der exterritorialen Nutzung von ausländischen Rufnummern in Deutschland der gleichen Logik zu folgen, um so der unterschiedlichen Nutzung von Rufnummern bei der Bereitstellung von M2M-Diensten gegenüber der traditionellen Telefonie angemessen Rechnung zu tragen.

- **Allenfalls begrenzte menschliche Beteiligung.** M2M-Kommunikation ist der überwiegend automatisierte Austausch von Daten zwischen technischen Einrichtungen ohne oder allenfalls mit begrenzter menschlicher Beteiligung.<sup>7</sup>
- **Allenfalls begrenzter sprachbasierter Zugriff auf das Fernsprechnet.** In der Regel ist bei der M2M-Kommunikation keine nutzerinitiierte sprachbasierte Kommunikation über das Fernsprechnet aktiviert. Möglicherweise bestehen voreingestellte Punkt-zu-Punkt-Anwendungen, wie etwa ein sprachbasierter Zugriff zu einem von einem Kraftfahrzeughersteller verwalteten Concierge-Service oder Helpdesk, das Telefonieren außerhalb dieses engen Rahmens ist jedoch nicht vorgesehen.<sup>8</sup>
- **Allenfalls begrenzte verbraucherinitiierte Dienste.** Bei traditionellen Anwendungen umfasst die Nutzung von E.164-Nummern im Allgemeinen mehr endnutzer- bzw. verbraucherinitiierte Dienste (Aufnahme in Nutzerverzeichnisse, Nummernportabilität usw.). Dies ist bei M2M-Dienste normalerweise nicht der Fall. Im M2M-Kontext schließen üblicherweise die M2M-Gerätehersteller bzw. die M2M-Dienstleister Verträge mit dem Betreiber des Mobilfunknetzes (MNO); der MNO geht typischerweise keine vertragliche Beziehung mit dem Endnutzer des M2M-Gerätes ein. Somit ist es wenig wahrscheinlich, dass der Endnutzer den Mobilfunkanbieter wechselt, da mit diesem Anbieter keine vertragliche Beziehung besteht. Wenn ein M2M-Hersteller den MNO wechselt, wird allgemein davon ausgegangen, dass sich die E.164-Nummer zusammen mit der zugeteilten E.212-Nummer ändert. Eine Portierung wäre nicht notwendig, da der neue MNO des M2M-Herstellers eine neue

---

<sup>6</sup> Die BNetzA hatte ursprünglich eine Anzeigepflicht vor dem Hintergrund der öffentlichen Sicherheit, der Kapazitätsplanung im Bereich der Nummernverwaltung und aus Gründen der Transparenz bei der Nutzung deutscher IMSI-Nummern im Ausland in Erwägung gezogen, stellte dann aber fest, dass keines dieser Ziele den erforderlichen vereinfachten und gestrafften Ansatz für die exterritoriale Nutzung von IMSIs in M2M-Anwendungen ersetzt. *Siehe*

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Nummerierung/TechnischeNummern/IMSI/IMSI\\_Auswertung\\_Teil2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/TechnischeNummern/IMSI/IMSI_Auswertung_Teil2.pdf?__blob=publicationFile&v=2) in 1.1.3.

<sup>7</sup> Mitteilung Nr. 1285/2016, Amtsblatt Nr. 19 vom 12.10.2016, *Anhörung zur exterritorialen Nutzung von Rufnummern im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation*. *Siehe*

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Entwurf\\_Vfg\\_ExterritorialeNutzung.pdf;jsessionid=B3A309244E321303C5CDCB48E1F7361B?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Entwurf_Vfg_ExterritorialeNutzung.pdf;jsessionid=B3A309244E321303C5CDCB48E1F7361B?__blob=publicationFile&v=2) unter 2.3.

<sup>8</sup> Ebd.

IMSI sowie eine neue zugehörige MSISDN bereitstellen würde. In der Tat ist dem Endnutzer bzw. Verbraucher in den meisten Fällen der Machine-to-Machine-Kommunikation mit begrenzter Verbraucherinteraktion die Rufnummer nicht bekannt bzw. er muss diese nicht kennen.

In Anbetracht der Nutzung von Rufnummern bei der Bereitstellung von M2M-Diensten dürften Fragen der öffentlichen Sicherheit oder die Notwendigkeit, Kundendaten zu erheben, bei der exterritorialen Nutzung ausländischer Rufnummern nicht bedeutsamer sein als bei IMSI-Codes.

Wie bereits der von AT&T am 14. Oktober 2015 eingereichten Stellungnahme in Bezug auf den *Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSI)* zu entnehmen, ist AT&T zudem der Auffassung, dass die BNetzA keine gesonderte Auskunft darüber benötigt, dass eine ausländische Nummer in Deutschland genutzt wird, um die Überwachung von Aspekten der öffentlichen Sicherheit und des Verbraucherschutzes sicherstellen zu können. Die ausländische Nummer ist entweder in einem deutschen Netzwerk permanent eingerichtet oder wird unter Verwendung desselben im Wege des permanenten Roaming genutzt; da es sich hier um ein öffentliches elektronisches Kommunikationsnetz handelt, ist es der Behörde nach geltendem Recht notifiziert und unterliegt der Zuständigkeit und Verantwortung der BNetzA für alle öffentlichen Belange und Belange Dritter fällt. AT&T ist der Auffassung, dass eine Unterscheidung zwischen der Regulierung von Fragen der Nummerierung im Rahmen von M2M-Diensten und der Regulierung von anderen Aspekten des Verbraucherschutzes eine sinnvolle Herangehensweise darstellt.

### **III. Die von der BNetzA vorgeschlagene Anzeigepflicht für die Nutzung ausländischer E-164-Rufnummern in Deutschland könnte vereinfacht und gestrafft werden**

Sollte sich die BNetzA entscheiden, an einer Anzeigepflicht festzuhalten, empfiehlt AT&T, hierfür ein vereinfachtes und gestrafftes Verfahren vorzusehen. AT&T schlägt zunächst vor, dass eine mögliche Anzeigepflicht auf die exterritoriale Nutzung deutscher Rufnummern außerhalb Deutschlands beschränkt werden und auf die Nutzung ausländischer Rufnummern in Deutschland keine Anwendung finden sollte. Diesen Ansatz verfolgte die belgische Regulierungsbehörde (*Belgisches Institut für Postdienste und Telekommunikation*; „BIPT“) indem sie sich für folgenden allgemeinen Grundsatz<sup>9</sup> zum

---

<sup>9</sup> „Wir konnten die folgende allgemeine Regel aufstellen: Die Behörde des Landes, in dem der Verbrauch stattfindet, ist für die Regulierung des jeweiligen Verbrauchs zuständig, mit Ausnahme der Nummerierung, wofür das Land, dessen Nummernplan verwendet wird, zuständig ist.“ („L'on pourrait établir la règle générale suivante: c'est l'autorité du pays où a lieu la consommation qui est compétente pour la réglementation de la consommation, sauf en ce qui concerne la numérotation, pour laquelle c'est le pays du plan de numérotation qui est compétent.“). *Konsultation auf Bitte des Rates des BIPT vom 25. November 2014 über die Anpassung der Politik mit Bezug auf die Verwaltung des Nummerierungsplans. Siehe <http://www.bipt.be/en/operators/telecommunication/Numbering/regulation/consultation-at-the-request-of-the-bipt-council-of-25-november-2014-regarding-the-revision-of-the-policy-for-the-management-of-the-numbering-plan> (französische Fassung) auf S. 25.*

Umgang mit strategischen Fragen entschieden hat, die sich aus der exterritorialen Nutzung von Rufnummern ergeben. Die Regulierungsbehörde des Landes, in dem der Verbrauch stattfindet, ist für die Regulierung des jeweiligen Verbrauchs zuständig.; hiervon ausgenommen werden soll lediglich die Nummerierung, für welche jeweils diejenige Behörde zuständig bleibt, deren Nummernplan verwendet wird. Der Ansatz des BIPT sieht insbesondere *keinerlei* Anzeigepflicht vor.

Sollte sich die BNetzA jedoch nicht davon überzeugen lassen, vollständig auf jegliche Form der Anzeigepflicht im Hinblick auf die Nutzung ausländischer Rufnummern in Deutschland zu verzichten, empfiehlt AT&T, einen grundlegend geänderten Ansatz im Hinblick auf die Nutzung derartiger Nummern. Nach dem aktuellem Vorschlag der BNetzA müsste der anzeigende Zuteilungsnehmer der ausländischen Rufnummer eine Beschreibung des M2M-Dienstes, für den die ausländischen Rufnummern genutzt werden sollen, vorlegen (einschließlich einer Benennung der Personen in der M2M-Leistungskette, d. h. für wen die M2M-Kommunikation erbracht wird bzw. in welche Produkte sie eingeht und welche (juristischen und natürlichen) Personen die dazu verwendeten ausländischen Rufnummern im weitesten Sinne nutzen). Dies würde offenbar im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass jeder einzelne M2M-Einsatz, für den ggf. ausländische Rufnummern genutzt werden, anzuzeigen wäre. AT&T ist der Auffassung, dass es eine unverhältnismäßig große Belastung darstellen könnte, Einzelanbieter dazu zu verpflichten, eine solche Vielzahl von Informationen über jeden einzelnen Kunden bereitzustellen, dessen M2M-Dienste über verschiedene Teile von Nummernblöcken derselben zuteilenden ausländischen Stelle bereitgestellt werden. So kann ein ausländischer Mobilfunkbetreiber heute beispielsweise ggf. Dutzende Dienstleister-Kunden haben, die Ortungsgeräte anbieten, welche allesamt Nummernblöcke verwenden, die dem ausländischen Mobilfunkbetreiber wiederum von derselben zuteilenden ausländischen Stelle zugewiesen werden.<sup>10</sup> AT&T erlaubt sich hierzu anzumerken, dass es weder für den ausländischen Betreiber noch für die BNetzA zielführend oder in besonderem Maße nützlich wäre, Hunderte dieser Anzeigen (die nach Ansicht von AT&T nicht notwendig sind – siehe vorstehend II.) zu machen bzw. zu erhalten. Die sinnvolle Prüfung einer solchen Menge von Anzeigen würde für die BNetzA zudem einen beträchtlichen administrativen Aufwand darstellen.

AT&T ist der Auffassung, dass das vorgeschlagene Verfahren vereinfacht und gestrafft werden kann, ohne hierdurch die strategische Zielsetzung der BNetzA – die Wahrung der Überwachung – einzuschränken; und zwar indem man dem Zuteilungsnehmer der ausländischen E-164-Rufnummern (oder dessen lokalen deutschen Vertreter)<sup>11</sup> die Möglichkeit gibt, eine einzige, umfassende Anzeige unter

---

<sup>10</sup> AT&T merkt ferner an, dass die von der BNetzA vorgeschlagene Anzeigepflicht im Falle von Roaming nur für permanent im Roaming-Modus betriebene M2M-Geräte gilt. In Ermangelung einer international anerkannten Definition des Begriffs „permanentes Roaming“ wird es nicht immer möglich sein, sicher zu bestimmen, welcher M2M-Einsatz einer Anzeigepflicht unterliegt.

<sup>11</sup> AT&T geht davon aus, dass ein lokaler deutscher Vertreter oder ein verbundenes Unternehmen das Anzeige-Formblatt im Auftrag des Zuteilungsnehmers der ausländischen E-164-Rufnummern unterzeichnen könnte. (Siehe Anlage zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift über die exterritoriale Nutzung von ausländischen Rufnummern in Deutschland, verfügbar unter:

Angabe folgender Informationen zu machen: (1) Name und Ansprechpartner des Unternehmens, dem die ausländischen Rufnummern zugewiesen sind, (2) Nummernkreis der ausländischen Rufnummern, die genutzt werden sollen (einschließlich Ländervorwahl) und (3) in diesem Zusammenhang relevante Beispiele für M2M-Anwendungen. Dieser vereinfachte Ansatz würde der BNetzA einerseits umfassende Informationen zu den in Deutschland zu nutzenden/genutzten ausländischen Rufnummern und den in Deutschland bedienten M2M-Segmenten liefern ohne andererseits eine übermäßige Belastung darzustellen. Bei Fragen oder Problemen im Hinblick auf den Einsatz oder die Anwendung bestimmter M2M-Dienste wäre die BNetzA dann in der Lage, mit dem Anzeigenden in Kontakt zu treten.

Abschließend bittet AT&T die BNetzA eindringlich, die Auswirkungen von Artikel 87 Absatz 4 des *Vorschlags für eine Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Proposed Directive establishing a European Electronic Communications Code)* der Europäischen Kommission<sup>12</sup> auf die von ihr vorgeschlagene Anzeigepflicht in Betracht zu ziehen. Danach müssten nationale Regulierungsbehörden nicht geografische Nummernbereiche mit dem Recht zur exterritorialen Nutzung bestimmen und genauere Einzelheiten über diese Bereiche zur Aufnahme in ein öffentliches Register sämtlicher derartiger Nummernressourcen an das GEREK übermitteln. Es ist von großer Bedeutung sicherzustellen, dass nationale Vorschläge für eine Anzeigepflicht, wie sie z. B. aktuell von der BNetzA angedacht wird, und etwaige EU-weite Regelungen in Bezug auf ein öffentliches Register konsistent und miteinander vereinbar sind und nicht zu unzumutbarem administrativen Aufwand für die Marktteilnehmer führen.

\* \* \*

AT&T begrüßt die Weitsicht und das entschlossene Vorgehen der BNetzA im Rahmen der Förderung der weltweiten Entwicklung der M2M-Dienste. Wieder einmal nimmt Deutschland eine Vorreiterrolle ein, was die Festlegung von Nutzungsrichtlinien für Rufnummern anbelangt, um Innovation, Wettbewerb und Wachstum im Bereich mobile Kommunikation zu ermöglichen. AT&T bittet die BNetzA daher dringend, die Streichung oder zumindest eine Vereinfachung und Straffung der geplanten Anzeigepflicht in Erwägung zu ziehen, um in diesem Wirtschaftsbereich weiteres Wachstum zu ermöglichen, den administrativen Aufwand zu reduzieren und die Produktionskosten zu senken.

---

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen\\_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Entwurf\\_Vfg\\_ExterritorialeNutzung.pdf;jsessionid=8FFFAB56C9D28955DE6DCD3DF7B14695?\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Nummerierung/Rufnummern/Mobile%20Dienste/Entwurf_Vfg_ExterritorialeNutzung.pdf;jsessionid=8FFFAB56C9D28955DE6DCD3DF7B14695?_blob=publicationFile&v=2) )

<sup>12</sup> Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposed-directive-establishing-european-electronic-communications-code>



**Filip SVAB**

*Executive Director, International External & Regulatory Affairs  
Deutschland, Zentral- & Osteuropa*

**AT&T**